



Internationaler Verein für
Kreditschutz- und Insolvenzrecht

MEMO

Insolvenzreform 2010 BMWi

Thema: Zuständigkeit der Gerichte, Handelsrichter

Der KSI (Internationaler Verein für Kreditschutz- und Insolvenzrecht) ist der Auffassung, dass es für die Unternehmen in Deutschland, die als Gläubiger - oder auch als sanierungswillige Schuldnerunternehmen - von einem Insolvenzverfahren betroffen sind, interessant wäre, wenn die gerichtliche Zuständigkeit für die Unternehmensinsolvenzen künftig bei den Kammern für Handelssachen, dort vornehmlich bei den Handelsrichtern liegen würde.

Damit meinen wir sowohl die Berufsrichter als auch die beisitzenden Richter bei den KfH. Diese sind in etwa vergleichbar mit den „*juges consulaires*“ im französischen Insolvenzverfahren, die ebenfalls aus den Reihen der IHK besetzt werden und die das Insolvenzverfahren dort sogar maßgeblich leiten. Diese Kompetenz ist auch in Deutschland vorhanden und könnte recht einfach und schnell genutzt werden, um das fachliche Niveau der Gerichte endlich auf das wirtschaftsrechtlich hohe Niveau des Insolvenzrechts anzuheben.

Dies ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen auch in Deutschland notwendig:

a) Insolvenzrecht ist Wirtschaftsrecht

„Insolvenzrecht ist Wirtschaftsrecht.“ Das sagt *Uhlenbruck* schon 1977 im Vorwort zu: *Uhlenbruck/Klasmeyer/Kübler* (Hrsg.), *Einhundert Jahre Konkursordnung, 1877 – 1977*. Die Fortführung und Sanierung von insolventen Unternehmen steht heutzutage vor der routinemäßigen Liquidation im Vordergrund eines Insolvenzverfahrens.

Darüber besteht gerade in heutiger Zeit gesellschaftlicher Konsens. Andererseits gilt es, sanierungsfähige Unternehmen zu erkennen und von liquidationspflichtigen Unternehmen zügig zu unterscheiden. Dafür benötigt die Wirtschaft aber nicht nur qualifizierte Gutachter/Verwalter, sondern auch Gerichte mit speziellem know-how, die in der Lage sein müssen, die Empfehlungen, die Maßnahmen und das Zahlenwerk des Verwalters ohne viel zusätzlichen Aufwand, d.h. durch eigenen Sachverstand, nachzuvollziehen und zu beurteilen.

Dieses know-how, nämlich der notwendige betriebswirtschaftliche Sachverstand, die Kenntnis der Märkte, die Umsicht bei der Betrachtung der Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf den Werterhalt oder Werteverzehr der Masse, der „unternehmerische Blick“, all das ist bei den Handelsrichtern bereits heute vorhanden und es wäre schade, wenn dieses wertvolle Potenzial weiterhin ungenutzt bleiben würde.

Nach unserer Beobachtung herrscht bei den Betroffenen eines Insolvenzverfahrens – und damit meinen wir nicht nur die Gläubiger, sondern auch die sanierungswilligen Schuldnerunternehmen, die Arbeitnehmer und die Investoren – deshalb schon so lange ein großes Frustrationspotential, weil für Unternehmensinsolvenzen in Deutschland keine „Unternehmensrichter“ zuständig sind, sondern nach § 18 RPfIG nur die Rechtspfleger bei den Vollstreckungsabteilungen der Amtsgerichte. Die mögen Formvorschriften den Ablauf des Verfahrens betreffend, Rechtsmittel etc. beherrschen; Hilfestellung und Überwachung des Verwalters in Groß-Insolvenzen kann man von dort aber natürlich nicht erwarten, und so sieht das Verfahren dann auch aus. Die fachliche Kompetenz der Richter muss dringend an die fachliche Kompetenz der Verwalter angepasst werden – idealerweise nach oben!

Die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte erscheint deshalb als ein Relikt aus Zeiten der Konkursordnung, als Insolvenzrecht noch reines Zwangsvollstreckungsrecht und das Verfahren ein reines Liquidationsverfahren war. Das war aber bereits im Jahre 1977 offenbar schon nicht mehr der Fall. Nach unserer Auffassung war die Anpassung der sachlichen Zuständigkeit deshalb schon lange notwendig und wurde bei Einführung der InsO schlicht vergessen. Anders ist das nicht zu erklären.

b) (außergerichtliche) Sanierung als Ziel der Reform

Der Reformansatz des BMWi und das Ziel, die Sanierung von insolvenzbedrohten Unternehmen zu vereinfachen, wird ohne eine entsprechende Veränderung der sachlichen Zuständigkeit von uns als kaum aussichtsreich angesehen. Denn auf das Instrumentarium des gerichtlichen Insolvenzverfahrens kann und soll bei einer Sanierung schon aus Liquiditätsgründen meist gar nicht verzichtet werden.

Wir denken bei außergerichtlichen Sanierungen deshalb eher an das Modell der "pre-packaged plans" nach US-amerikanischem Muster. Dort wird alles mit den Beteiligten (auch dem Gericht und dem potentiellen Insolvenzverwalter) vorherhandelt, dann wird der Antrag gestellt und nach 3 Wochen sind die Sanierungsmaßnahmen umgesetzt und der Spuk schon wieder vorbei. Das gelingt natürlich nur, wenn Richter, Verwalter und Gläubigervertreter auf Augenhöhe und mit annähernd gleicher Expertise miteinander verhandeln.

c) örtliche vs. sachliche Zuständigkeit

Eine rein örtliche Konzentration auf die OLG-Standorte – wie vom BMJ offenbar geplant - greift dagegen unseres Erachtens zu kurz und behindert die Verwalter darüber hinaus durch höheren Reise-Aufwand. Außerdem befürchten wir Wettbewerbsnachteile für kompetente, gerichtsfern ansässige Verwalter.

BMJ plant dagegen, eine eigene "Insolvenzgerichtsbarkeit" zu schaffen, und die örtliche Zuständigkeit bei den OLG-Standorte zu konzentrieren. Das halten wir für wenig erfolgversprechend, ja sogar kontraproduktiv.

Die örtliche Verlegung an die OLG's behindert die Insolvenzverwalter eher, weil sie dann noch weiter reisen müssen. Außerdem werden am Ende wegen der örtlichen Nähe zum Gericht wieder diejenigen Verwalter vermehrt bestellt, die ein Büro am OLG-Standort unterhalten, aber die Verhältnisse in der Region nicht kennen. Diese

Erfahrung haben die ländlich ansässigen Verwalter bereits bei der Konzentration auf die Landgerichte gemacht.

Wir halten eine örtliche Konzentration bei den Landgerichten daher für notwendig, aber auch ausreichend. Das notwendige fachliche know-how kann dort ebenfalls aufgebaut werden, insbesondere wenn die sachliche Zuständigkeit entsprechend unserer Vorstellung auf die KfH verlagert wird. Denn an einem LG-Standort wird in der Regel auch ein IHK-Standort vorhanden und somit das know-how der Handelsrichter verfügbar sein, die sich in der Region und auf dem Markt auskennen. Darauf sollte man nicht verzichten.

Durch die Schaffung eines eigenständigen "Insolvenzgerichts" befürchten wir, dass am Ende nur die jetzigen Insolvenzabteilungen der Amtsgerichte umbenannt und verselbständigt werden. Dadurch ist nichts gewonnen. Die notwendige fachliche Kompetenz kann dort in absehbarer Zeit nicht aufgebaut werden. Ohne die Einbindung der Handelsrichter erscheint dies ohnehin aussichtslos, und zwar u.a. auch aus folgendem Grund:

d) Insolvenzgericht als Karrierestelle

Durch die Anhebung der Zuständigkeit auf das Niveau der KfH können auch junge, sprachgewandte und kompetente Richter für die Aufgabe gewonnen werden. Denn es handelt sich um eine Karriere-Stelle. Das wird bei dem geplanten „Insolvenzgericht“ nicht der Fall sein. Derzeit muss man sagen, dass ein Insolvenzdezernat eher wenig Ansehen genießt und deshalb eher als Durchlauf-Stelle, wenn nicht gar als Straf-Stelle angesehen ist.

e) internationaler Vergleich

In ganz Europa, ja weltweit (!), sind die Handelsgerichte zuständig für die Unternehmens-Insolvenzverfahren. Wir bilden hier in Deutschland mit unseren Vollstreckungsgerichten fachlich ein absolutes Schlusslicht. Das ist nicht nur peinlich, sondern die fehlende unternehmerische Sicht der Gerichte ist nach unserer Überzeugung eine der Hauptursachen dafür, dass sanierungswillige Unternehmen

lieber ins Ausland ausweichen, wo sie die entsprechende Professionalität der Gerichte für ihr Geld auch bekommen.

In Frankreich wird das Insolvenzverfahren sogar völlig selbständig bei den IHK's geführt, weil es dort seit dem 17. Jahrhundert von Kaufleuten für Kaufleute entwickelt wurde. Die entsprechende Kompetenz haben die Handelsrichter in Deutschland allerdings auch.

f) Ziele

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf die KfH erwarten wir wesentlich erfolgreichere Insolvenzverfahren, die sich auszeichnen werden durch eine straffere und kompetentere Verfahrensführung. Vor allem glauben wir, dass dadurch folgendes Ergebnis erreicht werden kann:

- **Massemehrung** und **Masseerhalt**, dadurch
- wesentlich **höhere Ausschüttungsquoten** für die unbesicherten Gläubiger und
- gleichzeitig **höhere Einnahmen für die Justizkassen**,
- eine wesentlich kürzere Verfahrensdauer (uns schweben 2 Jahre vor) und damit erheblich **frühere Ausschüttungen**,
- mehr Objektivität und Kompetenz bei der **Identifizierung von sanierungsfähigen Unternehmen**, und vor allem:
- bessere Konzentration der Insolvenzverwalter bei der Durchführung der Verfahren, weil sie durch fachkundige Richter beaufsichtigt werden (ein nicht zu vernachlässigender Effekt!).

g) Kosten

Last but not least ist der Kostengesichtspunkt anzusprechen. Natürlich werden die Berufsrichter bei den KfH höher besoldet. Auch die beisitzenden Richter sollten im Insolvenzverfahren einen angemessenen Auslagenersatz bekommen. Die dadurch entstehenden höheren Kosten können aber durch die erwarteten höheren Verteilungsmassen (und dadurch höheren Gerichtsgebühren) wieder ausgeglichen werden. Notfalls können die Gerichtsgebühren angehoben werden. Das ist verträglich und deckt sich durchaus mit den Interessen der Gläubiger, die die Gerichtsgebühren über die Quote schließlich bezahlen. Denn wir erwarten allein durch die bessere Expertise und Autorität bei der Aufsicht schnell ansteigende Verteilungsmassen und dadurch erheblich höhere Quotenausschüttungen. Eine gerichtsorganisatorische win-win-Situation.

Die Gläubiger wären jedenfalls dafür - und sie zahlen es ja schließlich auch.

Bonn, den 29.1.2010

KSI – Internationaler Verein für
Kreditschutz- und Insolvenzrecht

Barbara Brenner
Rechtsanwältin
als Vorstandsvorsitzende